

gegebenen Freibeträge nicht schematisch in der allgemeinen Unterhaltsrechtsprechung angewendet werden können, so ergibt sich daraus m. E. doch der Grundsatz, daß Großeltern im Falle ihrer Heranziehung zur Unterhaltsleistung ein solcher Betrag ihres Einkommens verbleiben muß, der zur Deckung eines angemessenen Lebensbedarfs ausreicht.

Um zu vermeiden, daß die sorgeberechtigte Mutter finanziell überfordert wird oder daß gar die Großeltern oder die Sozialfürsorge in Anspruch genommen werden, müssen im Falle eines geringen Einkommens des Verpflichteten die dafür maßgeblichen Ursachen und Umstände festgestellt und, soweit dies möglich ist, auch überwunden werden. Dabei ist davon auszugehen, daß Eltern ihre ganze Kraft und alle ihre Fähigkeiten einsetzen müssen, um den minderjährigen Kindern einen angemessenen Lebensbedarf zu sichern (vgl. OG, Urteil

vom 26. Februar 1959 - 1 ZzF 6/59 - NJ 1959 S. 430). Die materiellen Interessen des Unterhaltsverpflichteten werden bei der Erhöhung seines Einkommens durchaus gewahrt. Er nimmt an der Steigerung seiner durch Arbeitsleistungen wachsenden Einkünfte in erster Linie selbst teil. Wenn er z. B. ein Nettoeinkommen von 250 MDN haben sollte, von dem er an seine drei minderjährigen Kinder 90 MDN abführt, so verbleibt ihm bei einer Einkommenserhöhung von 50 MDN der größte Teil, nämlich etwa 35 MDN.

Die den gesellschaftlichen Erfordernissen entsprechende Lösung eines Konflikts, bei dem es um die Gefährdung des angemessenen Lebensbedarfs minderjähriger Kinder geht, wird oftmals nur unter Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte möglich sein. Dabei muß die Hilfe und Unterstützung durch diese Kräfte über das gerichtliche Verfahren hinausreichen.

URSULA ROHDE, Richter am Obersten Gericht

Der Unterhaltsbeitrag des sorgeberechtigten Elternteils

Ausgangspunkt für alle Überlegungen, die mit der Unterhaltspflicht für Minderjährige im Zusammenhang stehen, sind die Lebensverhältnisse, wie man sie beim Zusammenleben von Eltern und Kindern in einer Familie antrifft. Hier tragen die Eltern gemeinsam dazu bei, die für sie und die Kinder erforderlichen Aufwendungen zu bestreiten. Dies geschieht aus dem Einkommen der Eltern sowie durch ihre persönlichen Arbeitsleistungen im Haushalt und die Bemühungen um die Erziehung der Kinder. In welchem Maße die einzelnen Familienmitglieder über das Existenzminimum hinausgehende, mit materiellen Ausgaben verbundene Bedürfnisse entwickeln und auch befriedigen, welche Mittel sie dafür aufwenden können, d. h. wie hoch ihr Bedarf ist, hängt entscheidend von den wirtschaftlichen Verhältnissen der jeweiligen Familie ab. Diese wiederum werden im wesentlichen bestimmt durch die Einkommensverhältnisse und das Ausmaß der Unterhaltsverpflichtungen. Hieraus ergibt sich als eine Folge des sozialistischen Verteilungsprinzips der gesellschaftlichen Arbeitsergebnisse nach der Leistung des einzelnen, daß der Bedarf der Kinder bei unterschiedlichen wirtschaftlichen Verhältnissen der Eltern unterschiedlich hoch ist und nur bei gleichartigen wirtschaftlichen Verhältnissen der Eltern gleich hoch ist.

Für die Beurteilung der Frage, welchen Unterhaltsbeitrag die Sorgeberechtigten für ihre Kinder zu erbringen haben, ist davon auszugehen, daß in einer Familie sowohl der Vater als auch die Mutter berufstätig sind. Da beide ein eigenes Einkommen haben, gestalten sich die wirtschaftlichen Verhältnisse für sie und ihre Kinder entsprechend günstiger, als wenn nur einer von ihnen der Familie sein Einkommen zur Verfügung stellen könnte. Ebenso ist der Bedarf der Kinder entsprechend den besseren wirtschaftlichen Verhältnissen ihrer Eltern höher.

Bei einer Ehescheidung oder einer nicht erfolgenden Eheschließung der Eltern ändert sich an ihren wirtschaftlichen Verhältnissen — ihrem Einkommen und ihren Unterhaltsverpflichtungen — im wesentlichen nichts. Mitunter erhöht sich infolge der Trennung ihr persönlicher Bedarf. Aus dem Umstand, daß die wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern unverändert bleiben, folgt, daß auch der Bedarf der Kinder im allgemeinen keine Veränderungen erfährt. Er ist nach wie vor in gleicher Höhe zu befriedigen. Allerdings ändern sich die tatsächlichen Lebensverhältnisse. So ist infolge der Familientrennung der Unterhaltsbeitrag des einen Elternteils in seiner Höhe zu bestimmen. Ferner hat der Unterhaltsverpflichtete nicht mehr die

Möglichkeit, durch Arbeitsleistungen in Form der Betreuung und Erziehung — so wie es im Fall der gemeinsamen Lebensführung in der Regel geschieht — zu den für die Kinder erforderlichen Aufwendungen beizutragen. Diese kann nur noch der Sorgeberechtigte (oder in seinem Auftrag ein Dritter) erbringen. Die durch die Betreuung und Erziehung der Kinder durch die Sorgeberechtigten geleisteten Aufwendungen tragen ebenfalls dazu bei, die Bedürfnisse der Kinder zu befriedigen und müssen deshalb als Unterhaltsbeitrag der Sorgeberechtigten anerkannt werden.

Hierauf hat das Oberste Gericht in seiner Rechtsprechung wiederholt hingewiesen (vgl. u. a. OG, Urteil vom 24. August 1953 - 1 Zz 100/53 - OGZ Bd. 2 S. 221; NJ 1953 S. 620). Der Gedanke, daß die Sorgeberechtigten durch die Betreuung und Erziehung der Kinder ihren Unterhaltsbeitrag leisten, wird auch — wie unsere Untersuchungen zur Unterhaltsrechtsprechung ergaben — von den Gerichten im allgemeinen beachtet.

Es entsteht die Frage, ob diese Betrachtung der Pflichten der Sorgeberechtigten umfassend ist. Bisher machte man nur dann eine Ausnahme, wenn die Unterhaltsverpflichteten nur einen geringen oder gar keinen Beitrag an die Kinder zahlen konnten. Nur in diesen Fällen wurden die Sorgeberechtigten darauf hingewiesen, sie müßten von ihrem Einkommen auch noch mit finanziellen Leistungen für die Kinder aufkommen. Aus der Pflicht eines jeden Elternteils, für seine Kinder zu sorgen, und der Auffassung, daß der Bedarf der Kinder durch die wirtschaftlichen Verhältnisse ihrer Eltern bestimmt wird, folgt jedoch, daß sowohl die Nichtsorgeberechtigten wie auch die Sorgeberechtigten zur Bestreitung des Bedarfs der Kinder beizutragen haben, entsprechend ihren wirtschaftlichen Verhältnissen und unter Beachtung ihrer tatsächlichen Arbeitsleistungen für die Kinder.

Dieser Gedanke soll an einem Beispiel verdeutlicht werden: Der Unterhaltsverpflichtete und der Sorgeberechtigte verdienen je 500 MDN. Sie sind nur gegenüber einem Kind unterhaltsverpflichtet. Dessen Bedarf richtet sich nach dem Einkommen seiner Eltern von insgesamt 1000 MDN. Er wird wesentlich bestimmt durch das Einkommen des Sorgeberechtigten. Wäre dieses nicht vorhanden, sondern nur das eine Einkommen des Unterhaltsverpflichteten, so wäre der Bedarf des Kindes entsprechend geringer. Von dem Unterhaltsverpflichteten kann aber nicht verlangt werden, daß er seinen Unterhaltssatz nach einem Gesamteinkommen von 1000 MDN zahlt, weil er nur entsprechend seinem Einkommen von 500 MDN auf den Bedarf des Kindes einwirkt und leisten kann. Der